

Projektwettbewerb

Ausschreibung der Mittel aus dem
Investitionsfond Oktober bis Dezember 2015



Hintergrund:

Mit dem Hochschulfinanzierungsvertragsbegleitgesetz, welches am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, wurde durch den Gesetzgeber der Vorschlag zur Verwendung von 11,764% der bisherigen Qualitätssicherungsmittel der Verfassten Studierendenschaft (VS) übertragen.

Es wurde dem Rektorat von Seiten der VS angeboten, auf das Vorschlagsrecht für die QS-Mittel Okt. bis Dez. 2015 zu verzichten, wenn im Gegenzug an der bereits Ende 2014 zweckbindend beschlossenen Mittelvergabe festgehalten und Änderungen nur nach einem erneuten Einvernehmen mit der VS vorgenommen werden. Ebenso sollte bei Restmitteln nach „altem Recht“, also erst nach gefundenem Einvernehmen vorgegangen werden. Da uns von Seiten des Rektorat u.a. über Monate hinweg keine schriftlich verbindliche Zusage zuzuging und wir anhand der uns erst auf wiederholte und gezielte Nachfrage vorgelegten Unterlagen feststellen mussten, dass diese vermeintliche Vereinbarung nie durch das Rektorat an die mit QSM betrauten Institutionen der Universität kommuniziert wurde, haben wir uns dazu entschieden, die Restmittel für 2015 doch abzurufen.

Von den QS-Mitteln des Jahres 2015 stehen aus dem vierten Quartal noch 375.700 € zur Verfügung, von denen 150.000 € (40%) hiermit zentral ausgeschrieben werden. Unter Vorbehalt einer Entscheidung des Studierendenrates zu dieser Aufteilung werden diese Gelder in einer weiteren unter dem Schlagwort „Investition“ gefassten Wettbewerbslinie vergeben. Dabei bestehen keine Einschränkungen oder Quotierungen innerhalb der Wissenschaftsdisziplinen; Geistes- und Naturwissenschaften sind gleichermaßen antragsberechtigt, übergreifende Anträge sind willkommen. Die letztliche Ausschüttung entscheidet das Vergabegremium je nach Antragslage. Die übrigen 60 % dieser Mittel werden zum Vorschlag an die VS-Fachbereiche übergeben.

Projekte und Anschaffungen, die einen Beitrag leisten können, die Studienbedingungen zu verbessern, und den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV QSM) entsprechen, haben die Möglichkeit, sich auf Mittel aus diesem Fond zu bewerben. Es handelt sich bei den QSM um **zusätzliche** Mittel zur Verbesserung von Studium und Lehre. Diese Gelder sind nicht für die Finanzierung von Projekten und Mitteln nutzbar, die bereits beantragt oder verausgabt wurden. Ebenso darf keine Umverteilung der Mittel, die bereits für das Jahr 2016 bewilligt wurden, erfolgen.

Mehr Informationen sind auf der Homepage des StuRa unter www.stura.org/svb zu finden.

Bewerbungsprozedur:

Die Ausschreibung verläuft unter Vorbehalt des Beschlusses des Studierendenrates, welcher voraussichtlich am 19.01.2015 darüber abstimmen wird. Die Bewerbungen (.pdf, **max. 2 Seiten** plus eventuelle Angebote als Anhang) sind gegenüber dem zentralen Vergabegremium der Verfassten Studierendenschaft zu stellen. Sie sollen in elektronischer Form **bis Montag, den 25.01.2016 per E-Mail** gesendet werden, Rückfragen sind ebenfalls über diese E-Mail-Adresse möglich: studierendenvorschlagsbudget@stura.org

Zusätzlich muss der Formularvordruck der Haushaltsabteilung (abrufbar unter www.stura.org/politik/svb/formularvordrucke) ausgefüllt und per Mail digital (als .xls) als auch unterschrieben in Papierform (im Sekretariat der Studierendvertretung, Belfortstraße 24) eingereicht werden. Projekte, die eine Finanzierung erhalten, werden zeitnah, spätestens bis 15.03.2016 durch die Haushaltsabteilung des Rektorats informiert.

WICHTIG: Die Anträge müssen auf Grund des äußerst knappen Zeitplans konkrete Vorschläge für Investitionen, möglichst mit Angeboten und genauen Beträgen beinhalten, die innerhalb kurzer Zeit umgesetzt werden können. Mittel, welche bis zum **30.04.2016** nicht rechtsverbindlich verausgabt wurden, **verfallen**.

Bewerbungsfähige Investitionen:

Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der Universität Freiburg. Die Anschaffungen sollen sich – im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV QSM) – an möglichst vielen der folgenden Gesichtspunkte orientieren (siehe www.stura.org/svb#vorgaben):

- Eine neue und innovative Erweiterung des bestehenden Lehrangebots
- Eine Verbesserung der allgemeinen Studienbedingungen
- Möglichst großer Kreis an Nutznießer*innen
- Fachbereichsübergreifende/interdisziplinäre Anschaffung
- Möglichst allgemeine Zugänglichkeit für Studierende
- Möglichst langfristiger Nutzen

Als zwingend zu erfüllende Kriterien sind definiert:

- Zweckbindung für Studium und Lehre
- keine Grundausstattung, kein Verbrauchsmaterial

Auch studentisches Engagement ist möglich und willkommen. Aus Abrechnungsgründen wird darum gebeten, studentische Anträge möglichst gemeinsam mit einer universitären Partnereinrichtung einzureichen.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- Genaue Beschreibung und Begründung (Inhalte, Ziele und Perspektiven) der Anschaffung, außerdem möglichst drei aktuelle Kostenvoranschläge. Sollten Fördermittel an anderer Stelle beantragt oder genehmigt sein, ist dies in der Bewerbung anzugeben.
- Es ist eine Begründung einzureichen, warum die Investition nicht aus regulären Mitteln des Seminar oder Institut bzw. der Fakultät oder Universität getätigt werden kann.
- Es muss nach einer durch das Vergabegremium mit der Bewilligung festgelegten Frist eine Reflexion und/oder Evaluation zum Erfolg der Anschaffung stattfinden. Diese wird auf der Webseite der Studierendenvertretung (www.stura.org) online veröffentlicht.
- Von Studierenden initiierte Projekte sollen möglichst über universitäre Einrichtungen (Institute/Fakultäten/...) haushaltsrechtlich abgewickelt werden. Die Zustimmung zur Zusammenarbeit muss vorab mit der vorgesehenen abwickelnden Einrichtung abgestimmt und nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich nicht um die Herstellung eines Einvernehmens, sondern um die Einwilligung, den Vorschlag zu bewirtschaften. Eine Ablehnung dieser Unterschrift, die gesetzlich nicht vorgesehen ist und eine interne Verwaltungsvorgabe der Haushaltsabteilung darstellt, widerspricht dem gesetzlich vorgesehenen Vorschlagsrecht der Studierenden, dem bei Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift stattzugeben ist (vgl. Punkt 4.2 der VwV). Sollte es hier zu Problemen kommen, bitten wir den/die Antragsteller/in mit dem zentralen Vergabegremium in Kontakt zu treten.